

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für den Fest- und Verkehrsübungsplatz "Gerstlaich"
vom 16.04.1996, geändert am 27.11.2001

Die Gemeinde Bodelshausen hat 1994 fast ausschließlich aus Geldern des Schwimmbadfördervereins den Fest- und Verkehrsübungsplatz "Gerstlaich" erstellt. Um eine ordnungsgemäße Benutzung des Platzes zu sichern, wird diese Benutzungsordnung erlassen.

§ 1

Zweckbestimmung

Der Fest- und Verkehrsübungsplatz "Gerstlaich" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bodelshausen. Er wird vorrangig den Vereinen und Vereinigungen in der Gemeinde Bodelshausen für deren Veranstaltungen überlassen und steht der Gemeinde zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Die Benutzung kann auch sonstigen Veranstaltern gestattet werden. Darüber hinaus darf die Bürgerschaft diesen Platz zu Verkehrsübungszwecken mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen nutzen.

§ 2

Benutzung

(1) Die Überlassung des Fest- und Verkehrsübungsplatz "Gerstlaich" für Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt auf schriftlichen Antrag das Bürgermeisteramt Bodelshausen. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung zu stellen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Die Gemeinde kann die Erlaubnis zur Benutzung des Platzes widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern oder wenn der Platz für eine Veranstaltung der Gemeinde benötigt wird. Der Widerruf begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der betroffene Benutzer wird über den Widerruf unverzüglich benachrichtigt.

(3) Der Platz darf nur zu dem erlaubten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen erteilt werden, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um den Platz oder die angrenzende Wohnbevölkerung zu schützen.

(5) Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Veranstaltung notwendig sind, zu treffen. Er hat alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen für Veranstaltungen (z.B. Gestattung nach dem Gaststättenrecht zum Ausschank von Getränken und zur Abgabe von Essen, Sperrzeitverkürzung, Baugenehmigung für Zeltaufbauten, verkehrsrechtliche Anordnungen zur Verkehrsregelung) einzuholen.

(6) Der Platz ist in gereinigtem Zustand und nach Beseitigung sonstiger Gebrauchsspuren (z. B. Löcher im Asphalt) zurückzugeben.

§ 3

Haftung

(1) Die Benutzung des Platzes erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.

(2) Der jeweilige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Bediensteten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes samt den Zugängen zum Platz stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Platz samt Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungen handelt.

(4) Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß die Zufahrtswege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltungstag
- | | |
|--|----------|
| 1. bei Veranstaltungen mit Bewirtung und großem Zelt | 125,00 € |
| 2. bei sonstigen Veranstaltungen | 50,00 € |

(2) Die Kosten für Strom und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(3) Vom Benutzer wird vor der Benutzung eine Kautions von 500,00 € erhoben, die nach der Benutzung zurückerstattet wird, wenn keine Schäden entstanden sind. Bei örtlichen Vereinen und Vereinigungen wird auf die Erhebung der Kautions verzichtet.

(4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen."

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 29.04.1996

gez. Esslinger
Bürgermeister

Änderung § 4 am 27.11.2001 wegen Euro-Einführung